

## RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2018

### SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 05.03.2018 IM FACH STAATSRECHT

#### **Prüfungsaufgabe:**

Gehen Sie davon aus, dass Sie Partner der Kanzlei Keller Rechtsanwälte, Vaduz, sind und dass Ihrer Kanzlei am 30. Juli 2017 vom involvierten Schiedsgericht eine Kopie des beiliegenden Landgerichtsbeschlusses in Ihrer Funktion als Rechtsvertreter der Schiedskläger zur Information zugestellt wurde. Ihre Mandantschaft beauftragte Sie, hiergegen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Gehen Sie davon aus, dass Sie am 14. August 2017 Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof erhoben haben.

Sie benötigen zur Lösung dieses Prüfungsfalles keine zivil(prozess)rechtliche Literatur und Rechtsprechung.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Schaan, 05.03.2018/Hilmar Hoch

#### **Beilage:**

- Kopie des beiliegenden Landgerichtsbeschlusses vom 22.06.2017

## **BESCHLUSS**

### **Ausserstreitsache**

**Antragstellerin:** **E. Foundation c/o Müller Treuhand,**  
Landstrasse 20 , 9490 Vaduz  
vertreten durch Anton Müller, Rechtsanwalt,  
Landstrasse 20, 9490 Vaduz

**Antragsgegnerin:** 1. **E.P., Malta**  
vertreten durch Keller Rechtsanwälte,  
Landstrasse 3, 9490 Vaduz

**Antragsgegnerin:** 2. **L.P., Malta**  
vertreten durch Keller Rechtsanwälte,  
Landstrasse 3, 9490 Vaduz

**wegen:** Ablehnungsantrag der Schiedsrichter  
(Streitwert CHF 20'000.-)

1. **Der undatierte Beschluss des Schiedsgerichtes, mit welchem der Antrag der Schiedsbeklagten vom 13. Juni 2016, (dortige ON 5), den von den Schiedsklägern bestellten Schiedsrichter Hubert Pfister als Schiedsrichter im vorliegenden Verfahren abuberufen und den Schiedsklägern die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters aufzutragen, abgewiesen wurde, wird dahingehend abgeändert, dass er insgesamt zu lauten hat wie folgt:**
2. **Es wird festgestellt, dass Schiedsrichter Hubert Pfister im gegenständlichen Schiedsverfahren ausgeschlossen ist. Der Antrag der Schiedsbeklagten, den Schiedsklägern die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters aufzutragen, wird abgewiesen.**

- 3. Die Schiedskläger sind schuldig, der Schiedsbeklagten ihre im Zusammenhang mit der Klärung der Frage der Unparteilichkeit von Schiedsrichter Hubert Pfister entstandenen Kosten sowie die Kosten des Antrags ON 1 in der Höhe von insgesamt CHF 2'442.72 binnen vier Wochen zu ersetzen.**

### **Begründung:**

Mit hiergerichts am 04. April 2017 durch Boten eingelangtem Schriftsatz des gleichen Datums beantragte die Schiedsbeklagte wie aus dem Spruch ersichtlich. Begründet wird der Antrag zusammengefasst damit, dass Hubert Pfister bzw. dessen Sozietät Pfister Rechtsanwälte OG, Wien, die Klagsvertreter Keller Rechtsanwälte im Jahre 2007 in einem Rechtsstreit vor dem Fürstlichen Landgericht vertreten habe. Zudem würden sich Edwin Keller und Hubert Pfister auch privat kennen. Die Schiedsbeklagte habe nach Vorliegen des Beschlusses des Schiedsgerichts den Sachverhalt noch einmal genau überprüft und könne dem Gericht nun zusätzliche Unterlagen vorlegen, welche auch einen wesentlich intensiveren privaten Kontakt zwischen den beiden Anwälten belegten, als dies bisher bekannt gewesen sei. Im Jahr 2014 sei Hubert Pfister von Edwin Keller zu seinem 50. Geburtstag, einem grösseren Fest, nach Malbun eingeladen worden. Weiter hätten sich Hubert Pfister und Edwin Keller im August 2015 beim „Rosenkavalier“ in Salzburg getroffen und seien im Anschluss gemeinsam Essen gegangen, wobei sie auch von der Tochter von Edwin Keller begleitet worden seien. Schliesslich habe die Kanzlei von Hubert Pfister Edwin Keller vor ein paar Jahren zum österreichischen Juristenball eingeladen (ON 1).

Mit Schriftsatz vom 04. Mai 2017, welcher am 05. Mai 2017 zur Post aufgegeben wurde, nahm Hubert Pfister zum gegenständlichen Antrag Stellung (ON 5).

Hubert Pfister verwies dabei unter anderem auf seine im gegenständlichen Verfahren bereits abgegebene Stellungnahme vom 07. Dezember 2016 (Beilage zu ON 1). Aus der genannten Stellungnahme wird – soweit für die gegenständliche Frage von Relevanz – folgender Sachverhalt festgestellt:

Im Jahr 2007 vertrat Hubert Pfister mit seiner Kanzlei Edwin Keller und seine Kanzleipartner bei der Trennung von deren damaliger Sozietät. Das entsprechende Gerichtsverfahren endete im März 2008 mit einem Vergleich. Erst durch diese Causa lernte Hubert Pfister Edwin Keller und seine Partner

kennen. Seither besteht ein loser beruflicher Kontakt, weil die beiden im Stiftungsrecht tätig sind und sich daher jährlich bei Fachveranstaltungen beim Liechtensteinischen Stiftungsrechtstag an der Universität Liechtenstein begegnen. Im Zuge dieser beruflichen Kontakte ist es in den Gesprächen am Rande auch um Themen wie Familie, Urlaubsreisen oder Hobbys gegangen. Die rein privaten Treffen seit Beginn der Bekanntschaft waren rar. Er fühlt sich durch die berufliche und private Bekanntschaft zu Edwin Keller in keiner Weise befangen.

Mit undatiertem Beschluss des Schiedsgerichtes (Beilage zu ON 1), welcher am 07. März 2017 an die Schiedsbeklagte zugestellt wurde, hat das Schiedsgericht beschlossen, dass der Antrag der Schiedsbeklagten vom 13. Juni 2016 (dortige ON 5), den von den Schiedsklägern gestellten Schiedsrichter Hubert Pfister als Schiedsrichter in vorliegendem Verfahren abuberufen und den Schiedsklägern die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters aufzutragen, abgewiesen. Gleichzeitig wurde die Schiedsbeklagte schuldig gesprochen, der Schiedsklägerin binnen 4 Wochen die mit CHF 15'233.68 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Art. 13 der Statuten der E. Foundation lautet wie folgt:

*„Anwendbares Recht, Schiedsgericht*

*Die Stiftung untersteht dem heute geltenden Recht des Fürstentums Liechtenstein.*

*Alle Unstimmigkeiten und alle Streitigkeiten zwischen den Organen der Stiftung, oder zwischen den Stiftungsorganen und den Begünstigten oder zwischen den Begünstigten, welche sich auf die Stiftung oder deren Statuten beziehen, werden endgültig unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden.*

*Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese Schiedsrichter bezeichnen einen Schiedsgerichtsvorsitzenden. Falls eine Partei innert drei Wochen, nachdem sie durch eingeschriebenen Brief dazu aufgefordert und durch den anderen Schiedsrichter angewiesen worden ist, ihren Schiedsrichter nicht bezeichnet, dann soll der Vorsitzende des Liechtensteinischen Landgerichtes in Vaduz den Schiedsrichter endgültig bestimmen. Der Vorsitzende des Liechtensteinischen Landesgerichts soll auch den Schiedsgerichtsvorsitzenden bestimmen, falls die beiden Schiedsrichter sich nicht innert drei weiteren Wochen über dessen Ernennung einigen können.“*

**Dazu erwägt das Fürstliche Landgericht:**

Nach § 606 Abs 1 ZPO können die Parteien ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters frei vereinbaren.

Art. 13 der Statuten der E. Foundation sieht kein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vor. In der Folge hat das Schiedsgericht nach § 606 Abs 2 ZPO einschliesslich des abgelehnten Schiedsrichters über die Ablehnung zu entscheiden. Eine entsprechende Entscheidung ist im gegenständlichen Verfahren durch den obigen, undatierten Beschluss ergangen. Fristgemäss hat die Schiedsbeklagte nunmehr nach § 606 Abs 3 ZPO die Ablehnung von Hubert Pfister beim Fürstlichen Landgericht beantragt.

Den weiteren Erwägungen vorzuschicken ist, dass sich Landgericht gemäss Sinn und Zweck des § 606 Abs. 3 ZPO als reine Rechtsinstanz versteht, welche nur die Rechtsansicht des Schiedsgerichtes bezüglich geltend gemachter Ablehnungsgründe überprüft.

Ein Schiedsrichter kann nach § 605 Abs. 2 ZPO nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Ob sich Hubert Pfister im gegenständlichen Verfahren selber als befangen betrachtet oder nicht, ist noch kein hinreichendes Kriterium für eine allfällige Befangenheit oder Nichtbefangenheit.

Bezüglich der persönlichen Beziehung zwischen dem Richter und den Verfahrensparteien besteht hinsichtlich Schiedsgerichtsverfahren auch in einem kleinen Land wie Liechtenstein keine Gefahr, dass bei Anwendung eines strengen Massstabes allenfalls die Funktionsfähigkeit der Justiz beeinträchtigt werden könnte. Denn anders als in der staatlichen Gerichtsbarkeit Liechtensteins sind die personellen Ressourcen für ein Schiedsverfahren grundsätzlich nicht begrenzt. Gegenständlich geht es um eine Streitigkeit zwischen einer liechtensteinischen Stiftung und zwei natürlichen Personen mit Wohnsitz in Malta. Auch wenn Kenntnisse des liechtensteinischen Stiftungsrechtes für einen Schiedsrichter im gegenständlichen Fall natürlich von Vorteil sind, so dürften solche Kenntnisse sicherlich nicht nur bei Hubert Pfister vorliegen. Für die Beurteilung einer allfälligen Befangenheit eines Schiedsrichters ist somit ein strenger Massstab anzulegen.

Bei Anwendung eines solchen strengen Massstabes bestehen berechnigte Zweifel an der Unbefangenheit von Hubert Pfister. Wenn eine Person – wie sich jetzt auch noch gezeigt hat – zur Geburtstagsfeier einer anderen Person geht und mit dieser und teilweise mit dessen Tochter gesellschaftliche Anlässe besucht, ja sich beide gegenseitig dazu einladen, dann wird nach Ansicht des Gerichts ein jeder, der sich später in einem Verfahren mit dieser anderen Person konfrontiert sieht, berechnigte Zweifel an der Unbefangenheit der erstgenannten Person als Richter haben dürfen. Wenn das Schiedsgericht in seinem undatierten Beschluss ausführt, dass es „geradezu typisch zwischen Rechtsanwälten in der vernetzen juristischen Szene“ sei, wenn gelegentliche Kontakte zwischen Edwin Keller und Hubert Pfister stattgefunden hätten, dann kann dies das Gericht nur in deren Funktion als Rechtsanwälte nachvollziehen. Nach dem Selbstverständnis des unterfertigenden Richters ist es keinesfalls typisch, dass er auf Geburtstagsfeiern geht, mit den entsprechenden Jubilaren und deren Familienmitgliedern gesellschaftliche Anlässe besucht und über erstere dann ohne Anzeige eines Befangenheitsgrundes in einem Gerichtsverfahren richtet. Hubert Pfister ist somit als befangen vom gegenständlichen Schiedsverfahren als Schiedsrichter auszuschliessen und der undatierte Beschluss des Schiedsgerichts ist entsprechend abzuändern.

Für die beantragte Aufforderung, den Schiedsklägern die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters aufzutragen, fehlt ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse. So wurde weder behauptet noch unter Beweis gestellt, dass sich die Schiedskläger weigern würden, bei der rechtskräftigen Ablehnung eines Schiedsrichters einen Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Der angefochtene, undatierte Beschluss des Schiedsgerichts ist daher hinsichtlich der genannten Aufforderung im Ergebnis zu bestätigen.

Dem Antrag, den Schiedsklägern die Kosten für das gegenständliche Ablehnungsverfahren aufzuerlegen, war Folge zu geben, da es sich dabei um genau belegte und zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung im Sinne von § 626 Abs. 1 ZPO angemessene Kosten des Schiedsverfahrens handelt.

Somit ist spruchgemäss zu entscheiden.

Fürstliches Landgericht  
Vaduz, 22. Juni 2017  
Martin Nigg  
Fürstlicher Landrichter



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Manuela Matt

## **ZVfg**

eine Ausfertigung mit RS an:

- 1.) Rechtsanwalt Anton Müller mit Kopie ON 5
- 2.) Hubert Pfister mit GS ON 7 im RH-Weg

Akt erledigt

Akt an GK/Archiv

Vaduz, 22. Juni 2017/MAMQ

# RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2018

## STAATSRECHT

### A. Aufgabenstellung:

Prüfungsaufgabe war, für Klagsparteien eines Schiedsverfahrens eine Individualbeschwerde gegen eine Landgerichtsentscheidung zu erheben, mit welcher entgegen dem Befund des Schiedsgerichts die Befangenheit des von den Mandanten nominierten Schiedsrichters festgestellt wurde.

Das Landgericht erachtete seine Kognition in dem von der Beschwerdegegnerin gemäss § 606 Abs. 2 ZPO eingeleiteten Verfahren als auf Rechtsfragen beschränkt; trotzdem berücksichtigte es von der Beschwerdegegnerin vorgebrachte Nova. Im Weiteren argumentierte das Landgericht, dass bei Schiedsrichtern ein strengerer Befangenheitsmassstab anzuwenden sei als bei staatlichen Gerichten, da die personellen Ressourcen bei Schiedsrichtern grundsätzlich nicht beschränkt seien, zumal auch nicht zwingend Spezialkenntnisse, wie hier im liechtensteinischen Stiftungsrecht, erforderlich seien.

Das Landgericht sprach der Beschwerdegegnerin gestützt auf den (die Kostenentscheidung durch das Schiedsgericht regelnden) § 626 Abs. 1 ZPO auch den beantragten Kostenersatz zu.

Das Landgericht stellte seine Entscheidung zwar der Beschwerdegegnerin, nicht aber den Mandanten zu. Die Anwaltskanzlei des Prüfungskandidaten erhielt nur vom Schiedsgericht eine Kopie der Entscheidung zugestellt.

### B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

#### 1. Formales (4 Punkte)

##### 1.1 Formerfordernisse (2 Punkte)

1.2 Sprache und Aufbau (2 Punkte)

**2. Beschwerdelegitimation (4 Punkte)**

Hier stellt sich zunächst das Problem, dass gar keine formelle Zustellung der Landgerichtsentscheidung erfolgt ist und man sich deshalb die Frage stellen könnte, ob vor einer solchen formellen Zustellung überhaupt eine Individualbeschwerde erhoben werden kann. Sinnvollerweise wirft man diese Frage in der Beschwerde aber nicht auf; die fehlende formelle Zustellung ist aber doch insoweit zu thematisieren, als die Beschwerdefrist jedenfalls noch gar nicht zu laufen begonnen hat bzw. frühestens mit der Kenntnisnahme von dieser Entscheidung überhaupt erst zu laufen beginnen konnte. Zur Letztinstanzlichkeit ist auf § 606 Abs. 3 ZPO zu verweisen. Zudem ist speziell darauf einzugehen, dass die Beschwerdeführer jedenfalls allein schon deshalb Verfahrensparteien des vorangegangenen Verfahrens waren, da sie in der angefochtenen Entscheidung als Antragsgegner aufgeführt sind; und schliesslich, dass sie Ausländer sind.

**3. Grundrechtsrügen (34 Punkte)**

**3.1 Anspruch auf rechtliches Gehör (5 Punkte)**

Die Beschwerdeführer waren ins Landgerichtsverfahren überhaupt nicht einbezogen. Ihnen wurden weder der verfahrenseinleitende Antrag, noch die Stellungnahme des betroffenen Schiedsrichters zugestellt, ja nicht einmal die das Verfahren abschliessende Entscheidung. Erst recht wurde ihnen keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Es liegt deshalb eine schwere, aufgrund der Letztinstanzlichkeit der Landgerichtsentscheidung auch nicht heilbare Gehörsverletzung vor.

**3.2 Garantie des ordentlichen Richters I (8 Punkte)**

Obwohl das Gericht festhält, dass es nur Rechtsinstanz sei, berücksichtigt es auch neues Tatsachenvorbringen der Beschwerdegegnerin. Dies ist als Kognitionsüberschreitung zu rügen.

Zudem handelt es sich bei diesem Vorbringen um gemäss §§ 605 Abs. 2/606 Abs. 2 ZPO unzulässige Nova, welche offensichtlich auch schon im

Ablehnungsverfahren vor dem Schiedsgericht hätten vorgebracht werden können. Dies kann ebenfalls als Teilaspekte der Kognitionsüberschreitung oder aber als zusätzlicher Verfahrensfehler gerügt werden; wobei argumentiert werden kann, dass selbst dann, wenn dies in Bezug auf die Auswirkungen nicht als schwerer Verfahrensfehler im Sinne der StGH-Rechtsprechung zu diesem Grundrecht qualifiziert würde, jedenfalls auch das Willkürverbot verletzt wäre; dies weil hier ein Verstoss gegen den klaren Gesetzeswortlaut vorliege.

Hingegen macht es aus der Sicht der Beschwerdeführer keinen Sinn zu argumentieren, dass sich das Landgericht unrichtigerweise als blosser Rechtsinstanz sehe; zumal das Schiedsgericht auf der Basis des von ihm festgestellten Sachverhalts eine Befangenheit verneint hat und sich eine Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen zum Nachteil der Beschwerdeführer ausgewirkt hat. Im Übrigen wäre trotz der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Ausserstreitverfahrens jedenfalls eine eigene Beweisaufnahme durch das Landgericht im Lichte der §§ 605 Abs. 2/606 Abs. 2 ZPO offensichtlich nicht zulässig.

### **3.3 Gleichheitssatz (8 Punkte)**

Eine Ungleichbehandlung ist darin zu sehen, dass der Landrichter ohne überzeugende Gründe einen strengeren Massstab für die Befangenheit von Schiedsrichtern im Vergleich zu staatlichen Gerichten anwendet. Man kann hierin auch eine Praxisänderung sehen. Für eine solche Praxisänderung gibt es aber keine triftigen Gründe. Im Gegenteil wird beim von einer Schiedspartei nominierten Schiedsrichter häufig, wenn nicht in der Regel, eine gewisse Nahebeziehung jedenfalls mit dem Parteivertreter bestehen. Auch ist die Auswahl keineswegs unbeschränkt, da argumentiert werden kann, dass ja ein wesentlicher Zweck von Schiedsgerichten sei, dass speziell fachkundige Richter nominiert werden können. Insgesamt kann man deshalb vorbringen, dass umgekehrt sogar eine grosszügigere Befangenheitspraxis bei Schiedsrichtern als bei staatlichen Richtern gerechtfertigt wäre.

### **3.4 Willkürverbot I (4 Punkte)**

Diese Argumentation des Landgerichts kann man auch durchaus als willkürlich qualifizieren; und dass entsprechend auch im Beschwerdefall keine genügenden Gründe für eine Befangenheit vorliegen.

Weiter ist zu argumentiert, dass Letzteres sehr wohl auch bei Verwendung der an sich unzulässigen neuen Tatsachen zutreffe. Nur dadurch erhält die (ansonsten gegenüber der Rüge zu 3.2 bloss subsidiäre) Willkürüge einen eigenständigen Gehalt.

### **3.5 Garantie des ordentlichen Richters II (4 Punkte)**

Auch beim Kostenspruch ist eine unzulässige Kognitionsausweitung zu rügen, weil nach § 626 Abs. 1 ZPO allein das Schiedsgericht zur Kostenbestimmung zuständig ist.

### **3.6 Willkürverbot II (2 Punkte)**

Subsidiär kann der Kostenspruch auch als willkürlich qualifiziert werden, weil hier (ebenfalls) ein Verstoss gegen den klaren Gesetzeswortlaut vorliegt.

Alternativ kann aber auch bei Punkt 3.5 auf die Rechtsprechung verwiesen werden, wonach bei leichten Eingriffen in die Garantie des ordentlichen Richters (es geht ja nur um den Kostenspruch) nur eine Willkürprüfung erfolgt, dass hier aber eben solche Willkür vorliege.

### **3.7 Begründungspflicht (3 Punkte)**

Es wird nicht begründet, weshalb keine Kostenaufteilung erfolgt, obwohl die Beschwerdegegnerin mit ihrem Antrag nicht ganz durchgedrungen ist. Eine gesonderte Willkürüge rechtfertigt sich aber nicht, da argumentiert werden kann, dass die Beschwerdegegnerin mit ihrem Antrag weitgehend durchgedrungen ist.

### **4. Antrag (2 Punkte)**

Hier ist wesentlich, dass hinsichtlich des Kostenspruchs ein Eventualantrag gestellt wird.

**5. Aufschiebende Wirkung/vorsorgliche Massnahme (4 Punkte)**

Hierzu gibt es die volle Punktezahl, wenn ein Antrag auf aufschiebende Wirkung mit der Begründung gestellt wird, dass die Beschwerdeführer ja nun gemäss der Schiedsgerichtsklausel gezwungen werden könnten, binnen drei Wochen ab Aufforderung (durch den Vorsitzenden) einen neuen Schiedsrichter zu nominieren; ansonsten dies der Landgerichtsvorstand vorzunehmen hat. Es kann aber auch auf einen entsprechenden Antrag verzichtet werden mit dem Argument, dass hierin (und damit in der allfälligen Notwendigkeit, das Schiedsverfahren zu wiederholen) kein unwiederbringlicher Nachteil gesehen werden könne, zumal der Gesetzgeber eben diese Güterabwägung in § 606 Abs. 3 ZPO gemacht hat, wonach das Schiedsverfahren während hängigem Ablehnungsverfahren weitergeführt werden kann. Unrichtig ist es aber, auf den Antrag auf Provisorialmassnahme mit dem Argument zu verzichten, dass das Schiedsverfahren gemäss dieser Gesetzesbestimmung sowieso in der bisherigen Besetzung weitergeführt werden könne. Denn das Ablehnungsverfahren wurde entgegen dieser Regelung rechtskräftig abgewiesen – hieran ändert ein hängiges Individualbeschwerdeverfahren nichts.

**6. Kostenverzeichnis (2 Punkte)**

Hier ist ein Streitgenossenzuschlag von 10 %, aber keine Mehrwertsteuer (wegen des ausländischen Wohnsitzes der Beschwerdeführer) geltend zu machen.

**7. Zusatzpunkte und Abzüge**

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

### **C. Benotungsskala**

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend